

# Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 26.1.1997 6 B 18.97 EzD 1.1 Nr. 6

1. Die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze sind nicht revisibel.
2. Es gibt kein bundesverfassungsrechtlich begründetes Verunstaltungsverbot.
3. Kein verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf zur Reichweite des Art. 14 GG im konkreten Fall.

## Zum Sachverhalt

*Siehe das Urteil des BayVGH vom 6.11.1996 2 B 94.2926, abgedruckt unter EzD 2.2.6.2 Nr. 11. Mit dem Beschluss hat das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers verworfen.*

## Aus den Gründen

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist - soweit die erhobenen Rügen den Darlegungsanforderungen genügen - unbegründet und daher zurückzuweisen. Ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 3 VwGO läßt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.

1. Der Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben. Aus dem Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde ergibt sich nicht, daß das erstrebte Revisionsverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsfragen **revisiblen** Rechts mit über den Einzelfall hinausreichender Tragweite beitragen könnte, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts noch höchstrichterlicher Klärung bedürfen (vgl. zum Inhalt des Revisionszulassungsgrundes BVerwGE 13, 90, 91).

a) Die angefochtenen Bescheide beruhen auf landesrechtlichen Rechtsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 DSchG BY), die nicht revisibel sind (§ 137 Abs. 1 VwGO), so daß sich deren Auslegung einer revisionsgerichtlichen Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht entzieht; das gleiche gilt für die Rechtsgrundlagen der nach Auffassung des Berufungsgerichts erforderlichen Erlaubnis gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 BayBauO und den vom Gericht für maßgeblich gehaltenen Versagungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 DSchG BY.

b) Eine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage revisiblen Rechts hat die Beschwerde nicht aufgeworfen. Sie meint zwar, daß die berufsgerichtliche „Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY so weit geht, daß sie nicht mehr von dem Grundgesetz gedeckt und daher verfassungswidrig ist“. Es bestehe daher „ein öffentliches Interesse überprüfen zu lassen, ob die getroffene Auslegung noch der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 GG unterliegt“. Es bestehe „grundsätzliche Bedeutung an der Klärung dieser Rechtsfrage“.

Mit diesem Teil der Beschwerdebegründung wird zwar Bundesrecht, nämlich Art. 14 GG, angesprochen, jedoch wird damit keine Auslegungsfrage zu Art. 14 GG dargelegt. Daß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY „der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 GG unterliegt“ versteht sich überdies von selbst. Selbst wenn mit der Beschwerdebegründung - über ihren Wortlaut hinausgehend - die Frage aufgeworfen sein sollte, ob die Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY durch das Berufungsgericht sich noch im Rahmen der Grenzen hält, die Art. 14 GG der Auslegung und Anwendung eigentumsbeschränkender Regelungen setzt, läge darin noch nicht die Darlegung einer klärungsbedürftigen bundesrechtlichen Frage. Denn damit wäre nicht hinreichend konkret dargetan, welcher - über die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu Art. 14 GG hinausgehend - weitere Klärungsbedarf zur inhaltlichen Konkretisierung dieses Grundrechts etwa im Hinblick auf hier einschlägige bundesrechtliche Regelungen bestände. Mit der Beschwerdebegründung ist insbesondere nicht dargetan, welche konkrete Auslegung des Berufungsgerichts es sein sollte, die den verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf auslösen könnte. Auf S. 3/4 der Beschwerdebegründung wird zwar unterstellt, das Berufungsgericht lege Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY gegen dessen „eindeutigen Wortlaut dahin aus - ohne auf das Tatbestandsmerkmal 'unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes' einzugehen - daß, unabhängig vom bisherigen Zustand, die Denkmalbehörde die Herstellung des Zustandes verlangen kann, der vor Inkrafttreten der Weimarer Verfassung bestand“. Diese Auffassung jedoch hat das Berufungsgericht in der angegriffenen Entscheidung gerade nicht vertreten - weder wörtlich noch auch nur sinngemäß. Es hat vielmehr klargestellt, daß „es im vorliegenden Verfahren nicht um das Verlangen der Behörde“ gehe, „den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Art. 15 Abs. 3 DSchG BY), sondern um die Frage, welchen Anforderungen Fenster genügen müßten, die der Kläger in sein denkmalgeschütztes Haus einbauen“ wolle (S. 12 BU). Auch sonst hat das Berufungsgericht an keiner Stelle seiner Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger anstelle der bisher vorhandenen Einscheibenholzfenster anders gestaltete Fenster aus Holz einzubauen habe. Es hat lediglich begründet, daß sich die Beklagte zu Recht auf den Standpunkt gestellt habe, anstelle der - nach seinen Feststellungen - noch vorhandenen und zum Austausch vorgesehenen Holzfenster wiederum „nur Fenster aus Holz statt Kunststofffenster zuzulassen“ (S. 8 a. E. BU).

2. Eine Divergenz im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist schon nicht hinreichend dargetan; sie liegt jedenfalls nicht vor. Die beiden Rechtssätze, die in der Beschwerdebegründung (...) als solche des Berufungsgerichts bezeichnet werden und von der dort genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichen sollen, lassen sich dem Berufungsurteil als Auffassung des Berufungsgerichts nicht entnehmen. Es handelt sich lediglich um vermeintliche Überschreitungen der Grenzen richterlicher Rechtsfindung bei der Auslegung, die dem Berufungsgericht von der

Beschwerde vorgeworfen werden, wobei dies wiederum an die schon dargelegte unzutreffende Unterstellung einer vom Berufungsgericht in Wahrheit nicht vertretenen Rechtsauffassung anknüpft.

3. Ein Verfahrensmangel im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nach dem Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht ersichtlich.

a) Ein Verstoß gegen § 129 VwGO liegt nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, „dem Kläger die beantragte Baugenehmigung für den Einbau von Kunststofffenstern zu erteilen“. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte sodann beantragt, „die Klage unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 2.5.1994 abzuweisen“. Von diesem Antrag ist das Berufungsgericht mit seinem Ausspruch zu I. des Urteilstenors nicht abgewichen. Den Inhalt des Bescheides vom 16.11.1990 hat es nicht verändert. Soweit die Tatsachenfeststellungen und Rechtsausführungen des Berufungsgerichts im übrigen teils den Eindruck erwecken, der Kläger habe die Genehmigung nicht für einflügelige weiße Kunststofffenster beantragt, sondern für zweiflügelige weiße Kunststofffenster, ist dies ersichtlich auf das eigene Vorbringen des Klägers im gerichtlichen Verfahren zurückzuführen. Nach den insoweit mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger nämlich erstinstanzlich vorgetragen, er beabsichtige den Einbau von Fenstern in Kunststoffausführung, die den gegenwärtigen in Aussehen und Form entsprächen; er sei aber auch bereit, soweit dies aus denkmalschützerischen Gründen notwendig erscheine, die neuen Fenster zweiflügelig, eventuell mit Oberlichtern auszustatten (S. 4 BU). Für die behauptete Nichtigkeit des strittigen Bescheides ist im übrigen nichts dargetan. Selbst wenn aber dieser Bescheid wegen Unbestimmtheit nichtig wäre, könnte dies dem Verpflichtungsantrag des Klägers nicht zum Erfolg verhelfen.

b) Soweit die Beschwerde einen Verstoß gegen höherrangiges Recht in der Form eines Verstoßes gegen ein angeblich auch bundesverfassungsrechtlich - durch Art. 14 GG - festgelegtes Verunstaltungsverbot geltend macht, ist damit ein Mangel des Gerichtsverfahrens, der mit der Rüge nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO allein geltend gemacht werden kann, nicht dargetan. Läge der behauptete Verstoß vor, würde es sich um einen Fehler materiellen Rechts handeln. Im übrigen gibt es kein bundesverfassungsrechtlich begründetes Verunstaltungsverbot. Das Verunstaltungsverbot in den Landesbauordnungen ist dem Bereich einfachen Landesrechts zuzuordnen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Insbesondere ist in dem Beschluß vom 27.6.1991, 4 B 138.90, NVwZ 1991, 983 f., nur davon die Rede, daß Regelungen, die Verunstaltungen der Umgebung durch bauliche Anlagen abwehren sollen, grundsätzlich mit der Institutsgarantie des Eigentums vereinbar seien; Vorschriften, die Regelungen über materielle Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen enthielten, regelten dies nicht ohne Bezug zu Rechtsgütern, die ihrerseits unter dem Schutz der Verfassung ständen (aaO S. 984). Dies besagt nicht, daß das Verbot als solches verfassungsrechtlichen Ursprungs wäre.

c) Nach den Ausführungen zu b) steht zugleich auch fest, daß die in diesem Zusammenhang behauptete Abweichung von der soeben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Divergenz im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO darstellen kann. Eine solche kann nämlich nur bei einander widersprechenden Rechtssätzen *revisiblen* Rechts bestehen. Die Fragen, ob ein Verstoß gegen ein landesrechtliches Verunstaltungsverbot vorliegt sowie ob und unter welchen Voraussetzungen dieser gegebenenfalls bei der Anwendung denkmalschutzrechtlicher Vorschriften zu berücksichtigen ist, sind keine solchen *revisiblen* Rechts.

d) Soweit die Beschwerde rügt, die Entscheidung des Berufungsgerichts verstoße gegen § 114 VwGO, weil sie nicht berücksichtige, daß die Beklagte ihr Ermessen unter Verstoß gegen § 40 VwGO fehlerhaft ausgeübt habe, wird damit ebenfalls kein Mangel des Gerichtsverfahrens dargetan, sondern nur eine Verletzung materiellen Rechts behauptet. Im übrigen ist weder dargetan noch erkennbar, daß der Beklagten vom Berufungsgericht ein Ermessen zugebilligt worden wäre. Ob es besteht, ist eine Frage materiellen Landesrechts. Allein von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zum materiellen Recht wäre aber bei der Prüfung auszugehen, ob dem Berufungsgericht insoweit ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. (...)

### **Anmerkung**

Der Beschluß zeigt beispielhaft das durch Grundgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung zwangsläufig vorgezeichnete Schicksal von Beschwerden der Kläger gegen die regelmäßig von den Oberverwaltungsgerichten ausgesprochene Nichtzulassung der Revision gegen denkmal- und bauordnungsrechtliche Entscheidungen. In künftigen Fällen kann sich das Bundesverwaltungsgericht wesentlich kürzer fassen.

(Mart